

Resolution

Altersteilzeit – Beamtenversorgung – Beihilfe – Sonderzuwendung: Land wird seiner Fürsorgepflicht gegenüber den Lehrkräften nicht gerecht

Nicht nur die innerschulischen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Lehrkräfte an den Gymnasien haben sich in den letzten Jahren verschlechtert, auch die derzeitigen Regelungen, die die Lebensarbeitszeit und die Versorgung der Beamten betreffen, werden von der Vertreterversammlung 2011 des Philologenverbandes Niedersachsen scharf kritisiert.

Neuregelung der Altersteilzeit abgelehnt

Die Vertreterversammlung lehnt die Umsetzung der Altersteilzeit auf den Schulbereich in der beabsichtigten Form ab. Ziel der Altersteilzeit sollte ein attraktiver gleitender Übergang in den Ruhestand sein. Doch die Neuregelung der Altersteilzeit (60% Unterrichtsverpflichtung, 70% der Netto-Besoldung, 80% Anrechnung auf die Versorgung) benachteiligt insbesondere vollzeitbeschäftigte beamtete Gymnasiallehrkräfte gegenüber den anderen Landesbeamtinnen und Landesbeamten drastisch. Die Vorschriften für die Altersteilzeit, dass einerseits Stundenbruchteile bei der Ermittlung der Unterrichtsverpflichtung generell aufzurunden sind und dass es andererseits keine Altersermäßigung gibt, führen zu einer deutlichen Schlechterstellung der Lehrkräfte insgesamt und der Gymnasiallehrkräfte im Besonderen. Denn der Anteil der Arbeitszeit liegt infolgedessen deutlich über den vorgesehenen 60 %.

Nimmt man sinnvoller Weise als Bezugsgröße die reale Arbeitszeit einer vollzeitbeschäftigten Gymnasiallehrkraft, der ab 01.08.2014 wieder eine Altersermäßigung von zwei Unterrichtsstunden zusteht, so erhöht sich der Anteil der Arbeitszeit bei Altersteilzeit sogar auf mehr als 67 %. Bei keiner anderen Beamtengruppe liegen bei Altersteilzeit Besoldung und Arbeitszeit so dicht beieinander.

Hinzu kommt, dass Gymnasiallehrkräfte, die zum 01.08.2014 Altersteilzeit beantragen, wegen der Altersermäßigung auf der einen und der 90 %-Regelung auf der anderen Seite - für Lehrkräfte soll die Altersteilzeit mit einer ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit nach dem Modell 90-60-30 geregelt werden - genau dieselbe Wochenstundenzahl wie ihre vollzeitbeschäftigten Lehrkräfte unterrichten müssen – jedoch nur mit 67 % bis 68 % besoldet werden sollen.

Eine zusätzliche Benachteiligung für Lehrkräfte in Altersteilzeit besteht darin, dass ihnen im Gegensatz zu Teilzeitbeschäftigten keinerlei Altersermäßigung zusteht.

Die Vertreterversammlung fordert daher, die Regelung der Altersteilzeit für Lehrkräfte dahingehend nachzubessern, dass

- die Spanne 90 % bis 30 % mindestens auf 80 % bis 40 % verengt wird,
- der Anteil der Arbeitszeit auf durchschnittlich 60 % gesetzt wird,
- die Altersermäßigung gewährt wird.

Neuregelung der Versorgung der Beamtinnen und Beamten

Der Vertreterversammlung erkennt an, dass die bisher geltenden Regelungen zur versorgungsrechtlichen Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten unangetastet bleiben, also weiterhin eine maximale Berücksichtigung der Hochschulbildung einschl. Prüfungszeit von drei Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit möglich ist. Das neue Gesetz enthält jedoch für die Beamtinnen und Beamten deutliche Zumutungen:

- Der **Versorgungsabschlag** beim Ruhegehalt soll bei 3,6 % pro Jahr bleiben, somit wird der maximale Versorgungsabschlag künftig bei Inanspruchnahme der auf die Vollendung des 60. Lebensjahres abgesenkten Altersgrenze **25,2 %** ($7 \times 3,6 \%$) liegen. Dieser Wert ist unzumutbar hoch, insbesondere da mit 7 aktiven Jahren der Ruhegehaltssatz nur um 12,56 % ($7 \times 1,79375\%$) steigen kann (nur 1,79375% pro Jahr gehen in die Berechnung des Ruhegehaltssatzes ein).
- Beamte der Laufbahngruppe 2 können nie mit Vollendung des 65. Lebensjahr 45 Dienstjahre erreichen, auch nicht mit der Einbeziehung der Ausbildungs-/ Studiendauer von max. 3 Jahren – es sei denn sie haben einen Aufstieg durchlaufen. Selbst nach achtjähriger gymnasialer Schulzeit ist ein Abiturient 18 Jahre alt, nach 3 Jahren Hochschulstudium 21 Jahre alt. Zuzüglich 45 Dienstjahren ergeben sich 66 Jahre.
- Bei Versetzung in den Ruhestand aufgrund **Dienstunfähigkeit** (nicht auf einem Dienstunfall beruhend) erfolgt eine Verminderung um 3,6 % für jedes Jahr vor Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird – maximal um 10,8 % ($3 \times 3,6 \%$). Ein Versorgungsabschlag erfolgt nicht, wenn bei Eintritt in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet ist und 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zurückgelegt wurden.
- Im Falle von **Schwerbehinderung** soll die Altersgrenze auf die Vollendung des 65. Lebensjahres angehoben werden. Hier kommt es zu einem maximalen Versorgungsabschlag von 18% ($5 \times 3,6 \%$). Bisher waren die Regelungen für Schwerbehinderung und die für Dienstunfähigkeit vergleichbar; dies sollte auch weiterhin gelten.

Der Vertreterversammlung kritisiert deutlich die Verschlechterung des Beamtenversorgungsrechts und fordert folgende Nachbesserungen:

- einen abschlagfreien Eintritt in den Ruhestand bei mindestens 40 Jahren mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten unabhängig vom Alter, da mit 40 Dienstjahren der höchste Ruhegehaltssatz erreicht ist und weitere Ansprüche nicht erworben werden können;
- keine Schlechterstellung für Schwerbehinderte;
- die Begrenzung des Versorgungsabschlags pro Jahr auf 1,79375% statt bisher 3,6 %, da auch nur 1,79375% pro Jahr in die Berechnung des Ruhegehaltssatzes eingehen;
- Gewährung des Zuschlags beim Hinausschieben der Altersgrenze (von 8 v.H.) ebenfalls bei der Verlängerung der Dienstzeit auf eigene Initiative;

Darüber hinaus fordert die Vertreterversammlung des Philologenverbandes Niedersachsen eindringlich, dass die Versetzung in den Ruhestand selbstverständlich auch bei Lehrkräften (wie bei allen Beamten) mit Ablauf des Monats gilt, in dem sie die gesetzliche Altersgrenze erreichen.

Beihilfe: Wo bleibt die Fürsorge?

Die von der Landesregierung am 1.11.2011 beschlossene „Niedersächsische Beihilfeverordnung“ löst in Niedersachsen die noch geltenden Beihilfavorschriften des Bundes ab. Damit werden Befürchtungen wahr, dass die Beihilferegeln immer stärker an die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) und in der Pflege an das fünfte Sozialgesetzbuch (SGB V) angenähert werden soll. Die entsprechenden Regelungen werden in 2012 umgesetzt.

Vor diesem Hintergrund fordert die Vertreterversammlung 2011 des Philologenverbandes:

- Die Beihilfe muss als eigenständiges System erhalten bleiben.
- Maßstab für die Beihilfe müssen allein das Alimentationsprinzip und die Fürsorgeverpflichtung für die Beamtenschaft sein.
- Die Beihilfe muss eine soziale Komponente enthalten.
- Die Praxisgebühr und Eigenbehalte sind ungerechtfertigt und müssen abgeschafft werden.
- Die niedersächsische Beihilfeverordnung darf gegenüber der Bundesregelung keine Verschlechterung bedeuten, die Leistungen der GKV dürfen nicht unterschritten werden.

Sonderzuwendung

Die Beamtinnen und Beamten erbringen seit 2003 zunächst durch Kürzung und ab 2005 durch Nichtauszahlung ihrer Sonderzuwendungen erhebliche Sparbeiträge (nämlich 4,5 Mrd. Euro) zur Konsolidierung des Landeshaushaltes.

Der Philologenverband Niedersachsen fordert die Wiedereinführung der Sonderzuwendung mindestens in der Größenordnung der jüngsten Regelung des Bundes: Dies wäre ein erster Schritt zum Abbau des bestehenden Besoldungs- und Versorgungsrückstandes. Es wäre auch ein deutliches Signal der Landesregierung an die Beamtinnen und Beamten, dass ihre Leistungen anerkannt werden.

Goslar, November 2011